

Information zur KV-Lohnbeilage für das Malergewerbe 2011:

I. Löhne:

Der KV Abschluss für 2011 brachte eine KV-Lohnerhöhung um 2,65%, die Lehrlingsentschädigungen wurden jeweils um € 60,- erhöht.

Für 2012 wurde eine Lohnerhöhung vereinbart, die sich aus dem durchschnittlichen VPI (März 2011 – Februar 2012) plus Zuschlag von 0,6% ergibt. Die Lehrlingsentschädigungen werden zusätzlich zu dieser Erhöhung um jeweils € 10,- erhöht.

Die Zusammenführung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne zu einer bundeseinheitlichen Lohnordnung wurde bis auf Vorarlberg vollendet und stellt sich ab 2011 wie folgt dar:

BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK, TIROL und WIEN

	Stundenlohn ab 1. Mai 2011
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr (b)	10,08
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr (c)	9,05
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr (f)	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr (<i>Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2011 in dieser Kategorie eingestuft waren</i>) (f)	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr (<i>Arbeitnehmer, die ab 1. Mai 2011 in diese Kategorie eingestuft werden</i>) (neu)	8,79
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr (h)	9,05
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr (j)	8,41
Helfer (k)	8,07

Oberösterreich: mit 1.5.2011 wurde die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f), die Lohnkategorie g) in Lohnkategorie h) und die Lohnkategorie i) in Lohnkategorie j) übergeführt.

Steiermark: mit 1.5.2011 wurde die Lohnkategorie g) in Lohnkategorie h) übergeführt.

Wien: mit 1.5.2011 wurde die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f), die Lohnkategorie g) in Lohnkategorie h) und die Lohnkategorie i) in Lohnkategorie j) übergeführt.

Für Vorarlberg konnte die Zusammenführung noch nicht abgeschlossen werden, da der Spezialfacharbeiter (a) noch über dem bundeseinheitlichen Lohn liegt. Die Vereinheitlichung wurde und wird auch hier fortgeführt. Die Lohnordnung für Vorarlberg stellt sich wie folgt dar:

VORARLBERG

	Stundenlohn ab 1. Mai 2011 €
Spezialfacharbeiter (a)	10,35
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr (b)	10,08
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr (c)	9,05
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr (f)	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr (<i>Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2011 in dieser Kategorie eingestuft waren</i>) (f)	9,02
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr (<i>Arbeitnehmer, die ab 1. Mai 2011 in diese Kategorie eingestuft werden</i>) (neu)	8,79
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr (h)	9,05
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr (j)	8,41
Helfer (k)	8,07

Mit 1.5.2011 wurde die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f) und die Lohnkategorie i) in Lohnkategorie j) übergeführt.

Allgemein:

Mit dem KV Abschluss 2011 wurde eine Trennung der bisher zusammengehörigen Lohnkategorien „Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr“ und „Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr“ vereinbart und aufgrund der nun unterschiedlichen Lohnhöhen gesondert ausgewiesen.

Diese Differenzierung gilt jedoch nur für Arbeitnehmer die ab dem 1.5.2011 in diese Kategorie einzustufen sind.

II. Rahmenrechtliche Änderungen:

IV. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Schichtarbeit

Artikel IV lit. d) lautet neu:

d) Für **Überstunden in der Nacht**, das ist von 20 Uhr bis 6 Uhr früh, wird ein hundertprozentiger Zuschlag vergütet.

Die oft missverstandene Formulierung „...Nachtstunden (Überstunden)...“ wurde insofern klargestellt, dass der Zuschlag nur für in der Nacht geleistete Überstunden vergütet werden muss.

VI. Weihnachtsremuneration

Artikel VI lit. b) lautet neu:

„Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt **für alle Bundesländer** ab 1. Mai 2011 3,27 **Stundenlöhne** pro Woche der Betriebszugehörigkeit des laufenden Kalenderjahres.“

IX. Entgeltbestimmungen im Krankheitsfalle

Der **Artikel IX. entfällt** mitsamt der Bezeichnung. An dessen Stelle wird folgender neuer Artikel IX. eingefügt:

„IX. Anrechnung von Karenzzeiten

Karenzzeiten im Sinne des MSchG, VKG (EKUG) werden für alle kollektivvertraglichen Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, voll angerechnet. Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die ab dem 1.5.2011 beginnen.“

XVII. Kündigung

In Artikel XVII. lautet der letzte Absatz neu:

„Der Kündigungsschutz der §§ 15 MSchG, 7 VKG (vormals § 6 EKUG) wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

XIX. Urlaub und Urlaubszuschuss

Artikel XIX. Abschnitt II B Ziffer 2 lautet für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg ab 1. Mai 2011 neu wie folgt:

„2. Dieser beträgt bei einer Dienstzeit von
 weniger als 5 Dienstjahren 3 Wochenlöhne
 (Lehrlingsentschädigungen)
 bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren 3,5 Wochenlöhne
 bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren 4 Wochenlöhne“

Ab 1. Mai 2012 lautet Artikel XIX. Abschnitt II neu wie folgt:

Bis 1. Mai 2017 soll eine einheitliche Urlaubszuschussregelung in Etappen (beginnend mit 1. Mai 2012) umgesetzt werden, wobei die Berechnungsbasis 3,27 Stundenlöhne je geleistete 39 Stunden beträgt (ohne Zulagen und Zuschläge) und eine Obergrenze von 2028 Stunden eingezogen wird.

II. Urlaubszuschuss

1. Alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.

2. Dieser beträgt

ab 1. Mai 2012	
bei einer Dienstzeit von	
weniger als 5 Dienstjahren	2,25 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren	2,63 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren	3,00 Stundenlöhne

für während des Kalenderjahr jeweils geleistete 39 Stunden.

Zeiten des Urlaubsverbrauches sowie Zeiten der entgeltspflichtigen Betriebsabwesenheit sind als geleistete Stunden mitzurechnen. Ab einer Gesamtstundenanzahl von 2028 je Kalenderjahr erfolgt keine Berücksichtigung der über diese Stundengrenze hinausgehenden Stunden in die Berechnung des Urlaubszuschusses.

3. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt des Urlaubes fällig.

Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses.

Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss am Ende des Kalenderjahres fällig.

Dieser Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer gemäß § 82 GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) (ausgenommen lit. h) entlassen wird, oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 a GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) vorzeitig austritt.

4. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. In diesem Falle ist der

Urlaubszuschuss spätestens am Ende des Kalenderjahres auszuzahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

5. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig - entsprechend dem Rest des Kalenderjahres - zurückzuzahlen.

6. Bei Arbeitnehmern, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, berechnet sich der Urlaubszuschuss aliquot im Verhältnis Lehrzeit – Gesellenzeit.

7. Bestehen in den Betrieben bereits Urlaubszuschüsse oder werden sonstige einmalige Bezüge gewährt, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden.

Von der Anrechnung sind ausgenommen: Die Weihnachtsremuneration, unmittelbar leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.

XX. Lehrlinge

Im Artikel XX. werden die Ziffern 3 und 4 neu eingefügt:

„3. Lehrlinge haben für die Dauer des Besuches einer Berufsschule Anspruch auf bezahlte Heimfahrt (tägliche oder wöchentliche Heimfahrt) mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel, sofern kein Anspruch auf Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe oder anderweitige kostendeckende Abgeltung besteht.“

„4. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.“

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gemäß § 19c BAG vom 27. Jänner 2011 führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

XXIII. Schlussbestimmung

Der Textteil „Kollektivvertrag vom 12. Juni 1958 betreffend Urlaubszuschuss für Vergolder in seiner geltenden Fassung (Anhang IV)“ entfällt ersatzlos.

Anhang IV

Der als Anhang VI im Rahmenkollektivvertrag genannte Kollektivvertrag vom 12. Juni 1958 betreffend Urlaubszuschuss für Vergolder in seiner geltenden Fassung tritt mit 1. Mai 2011 außer Kraft.

Damit gilt ab 1.5.2011 auch für die Vergolderbetriebe Kärnten und Tirol die allgemeine UZ-Regelung!

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER MALER UND TAPEZIERER

i.A.

Mag. Bernhard Dissauer-Stanka